



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Geschäftsführer der  
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen  
Herrn Jörg Hoffmann  
Europa-Allee 90  
60486 Frankfurt

V	Stv.V	GF
GBL H+F		GBL S+R
Kassenärztliche Vereinigung Hessen		
28. Feb. 2020		
Bearbeitung		

Jens Spahn

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003  
FAX +49 (0)228 99 441-4907  
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 26. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2019. Sie halten darin die Schaffung einer zu dem Hessischen Rettungsdienstgesetz vergleichbaren Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung von Telefonaten der Terminservicestelle (TSS) für erforderlich.

Nach § 285 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) dürfen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) personenbezogene Versichertendaten zur Erfüllung der Aufgabe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im erforderlichen Umfang erheben, speichern und verarbeiten. Der den KVen obliegende Sicherstellungsauftrag umfasst nach § 75 Absatz 1a SGB V insbesondere auch die Einrichtung und den Betrieb der TSS, die bei durchgängiger Erreichbarkeit und möglicher Kooperation mit den Rettungsleitstellen der Länder auch in Akutfällen anhand eines einheitlichen, standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens die medizinisch gebotene Versorgung zu vermitteln haben. Damit umfasst die Ermächtigungsgrundlage auch die Datenverarbeitung im Rahmen des Ersteinschätzungsverfahrens. Dies steht gleichermaßen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h, Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG, wonach öffentliche Stellen personenbezogene Gesundheitsdaten zum Zwecke der Versorgung verarbeiten dürfen, sofern die Verarbeitung durch Personen durchgeführt wird, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rechtsgrundlage sieht das Bundesministerium für Gesundheit aus datenschutzrechtlicher Sicht daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen